

Statuten des Vereins Standort Zürcher Unterland (StaZU)

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen, Männer, Firmen und Institutionen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen «Standort Zürcher Unterland» (kurz «StaZU») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach. Er entstand am 5. April 2013 aus der Fusion der Vereine Züri-Unterland Tourismus (gegründet am 26. November 2003) und Standortförderung Züri-Unterland (gegründet am 15. Januar 2008).

Art. 2

Zweck Der Verein ist überkommunal aktiv und bezweckt die wirtschaftliche, touristische und kulturelle Entwicklung der Region.

Folgende Ziele werden dabei insbesondere verfolgt:

- Standortförderung (Wirtschaft/Gewerbe, Tourismus, Kultur)
- Informationen und Dienstleistungen sowie Organisation von Events
- Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und Leistungen für Dritte

Die Gemeindeautonomie bleibt dabei vollumfänglich bestehen.

StaZU kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Zweck des Vereins dienen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben beachtet der Verein anerkannte betriebswirtschaftliche Grundsätze.

Art. 3

Perimeter Der Perimeter deckt sich weitgehend mit dem Einzugsgebiet der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU). StaZU richtet seine Aktivitäten primär, jedoch nicht ausschliesslich auf die Gemeinden im Perimeter aus.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Kategorien

StaZU kennt folgende Mitgliederkategorien:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| a. Gemeinden | Stimmrecht mit 5 Stimmen |
| b. Firmen und Institutionen | Stimmrecht mit 1 Stimme |
| c. Gönner | ohne Stimmrecht |

Art. 5

Aufnahme

Für die Aufnahme muss dem Vorstand ein schriftliches Gesuch (Anmeldung) vorliegen.

Mit der schriftlichen Anmeldung anerkennt das Mitglied die Bedingungen, Regeln und Grundsätze von StaZU. Gleichzeitig sichert sich das Mitglied die ihm in seiner Kategorie zustehenden Rechte und Nutzen.

Der Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung eines Gesuchs liegt beim Vorstand.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs beendet werden.

Die Kündigung muss dem Vorstand in schriftlicher Form und unter Angabe von Gründen vorliegen.

Die Mitgliedschaft erlischt auch mit der Auflösung der betreffenden Gesellschaft oder Körperschaft sowie durch Ausschluss aus dem Verein gemäss Art. 20 der Statuten.

Ausschlussgründe sind das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung oder ein Verhalten, das dem Verein schadet.

Art. 7

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu leisten, es sei denn, dass eine begründete Kollision mit den Eigeninteressen des Mitglieds besteht.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zudem zur Leistung der Beiträge gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung (Beitragsreglement).

1. Gemeinden

Art. 8

Mitglieder Mitglied werden können politische Gemeinden inner- und ausserhalb des Perimeters von StaZU.

Art. 9

Rechte Jede Gemeinde hat, ungeachtet ihrer Einwohnerzahl, an der Generalversammlung fünf Stimmen.

2. Firmen und Institutionen

Art. 10

Mitglied Mitglied werden können Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen sowie Vereine, Verbände und Organisationen.

Art. 11

Rechte Jede Firma oder Institution hat an der Generalversammlung eine Stimme.

3. Gönner

Art. 15

Mitglieder Gönner können Privatpersonen oder Firmen werden, die die Aktivitäten des Vereins finanziell unterstützen. Gönner haben kein Stimmrecht, es erfolgen keine Gegenleistungen.

III. Organe des Vereins

Art. 16

Organe

Die Organe von StaZU sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Revisionsstelle

1. Generalversammlung

Art. 17

Aufgaben

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a. Genehmigung der Vereinsstrategie
- b. Abnahme des Jahresberichts
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Information über Mitglieder mutationen
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Beitragsreglement)
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Wahl der Vorstandsmitglieder (Vertreter der Organisationen gemäss Art. 22)
- h. Wahl des Präsidiums (Einzelperson oder Co-Präsidium)
- i. Wahl einer Revisionsstelle
- j. Statutenänderungen
- k. Behandlung von Anträgen
- l. Beschlussfassung über Rekurse bei Ausschlüssen aus dem Verein
- m. Namensänderung des Vereins
- n. Auflösung des Vereins

Art. 18

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten jedes Jahres statt und wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste geht mindestens 30 Tage im Voraus an alle Mitglieder.

Anträge sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen und haben innerhalb von 60 Tagen, von der Einreichung des Begehrens an, stattzufinden.

*Art. 19***Wahlen/Abstimmungen**

Jedes Mitglied bestimmt einen Delegierten und einen Stellvertreter, der dem Vorstand namentlich zu melden ist.

Bei Wahlen und normalen Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium steht der Stichentscheid der sitzungsleitenden Person zu.

Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschliesst.

Vorstandsmitglieder haben an der Generalversammlung kein zusätzliches Stimmrecht, sondern nur im Rahmen einer allfälligen Funktion als Mitglied.

2. Vorstand*Art. 20***Aufgaben/Kompetenzen**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere steht ihm zu:

Zuhanden der Generalversammlung:

- a. Erarbeiten der Vereinsstrategie
- b. Erstellen des Jahresberichts
- c. Erstellen der Jahresrechnung
- d. Erstellen des Jahresbudgets
- e. Erstellen des Beitragsreglements
- f. Vorbereitung von Anträgen

Im Zusammenhang mit den Mitgliedern:

- a. Aufnahme von Mitgliedern
- b. Ausschluss von Mitgliedern

Im Zusammenhang mit der Geschäftsleitung:

- a. Festlegung des Organigramms und des Organisationsreglements
- b. Auftrags- oder Stellenbeschreibung für die Geschäftsleitung
- c. Anstellung oder Beauftragung der Geschäftsleitung
- d. Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Beschlüsse der Generalversammlung und die Einhaltung des Budgets.

Im Budget nicht enthaltene oder den budgetierten Betrag überschreitende Ausgaben kann der Vorstand nur tätigen, wenn sie im Einzelfall CHF 10 000 und gesamthaft im Jahr CHF 30 000 nicht übersteigen.

	<i>Art. 21</i>
Zeichnungs- Berechtigung	Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen. Es werden grundsätzlich nur kollektive Unterschriften-berechtigungen erteilt.
	<i>Art. 22</i>
Zusammen- setzung	Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> a. 1–2 Gemeindepräsident/innen des Bezirks Bülach b. 1–2 Gemeindepräsident/innen des Bezirks Dielsdorf c. 1–2 Vertreter aus dem Bereich Wirtschaft und Gewerbe des Zürcher Unterlands d. 1–2 Vertreter aus dem Bereich Kultur des Zürcher Unterlands e. 1–2 Vertreter aus dem Bereich Freizeit/Bevölkerung/Tourismus des Zürcher Unterlands <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt – falls das Präsidium von einer Einzelperson geführt wird – aus seiner Mitte eine/n Vizepräsidenten/in. Alle Vorstandsmitglieder sind im Vorstand zu gleichen Teilen stimmberechtigt (1 Stimme).</p>
	<i>Art. 23</i>
Delegation	Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets seine administrativen Aufgaben und die Rechnungsführung der Geschäftsleitung übertragen. Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen teil. <p>Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte übertragen und sich von diesen beraten und in der Aufgabenerfüllung unterstützen lassen.</p>
	<i>Art. 24</i>
Amts-dauer	Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Bei politischen Mandatsträgern dauert die Amtszeit auch nach Ablauf der Legislatur bis zur nächsten GV fort.
	3. Geschäftsleitung
	<i>Art. 25</i>
Aufgaben	Die Geschäftsleitung ist das operative Organ des Vereins und arbeitet im Auftrag des Vorstands. Sie ist verantwortlich für die effiziente und wirtschaftliche Umsetzung der ihr übertragenen Aufgaben. <p>Im Zusammenhang mit der Vereinsführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vertreten des Vereins nach aussen b. Bestellung beratender Fachgruppen oder Personen c. Gewinnen von Mitgliedern d. Betreuen und Kommunikation mit den Mitgliedern e. Aufbau und Betreuung von Kooperationen f. Gewinnen von Zuwendungen von Dritten <p>Die Details sind in einem Arbeits- oder Mandatsvertrag sowie im</p>

Organisationsreglement des Vereins geregelt.

Die Geschäftsleitung kann Aufgaben an Dritte übertragen und sich von diesen beraten und in der Aufgabenerfüllung unterstützen lassen.

4. Revisionsstelle

Art. 26

Aufgaben Die Revisionsstelle die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht.

Art. 27

Amtsduer Die Revisionsstelle wird jährlich an der Generalversammlung gewählt.

IV. Geschäftsjahr

Art. 28

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Finanzierung und Haftung

Art. 29

Finanzierung StaZU beschafft sich seine Mittel durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Entgelte für Dienstleistungen
- c. Zuwendungen von Dritten
- d. Ertrag des eigenen Vermögens

Art. 30

Haftung Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur in der Höhe der fälligen Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 31

Verfahren Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschlossen werden. Kommt die Auflösung nicht zustande, können die Mitglieder nach einer Frist von 20 Tagen noch einmal zu einer Generalversammlung eingeladen werden. Zur Auflösung genügt dann eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Die letzte Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens.

Art. 32

Inkrafttreten Diese Statuten sind an der GV vom 13. Mai 2024 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Bülach,

Präsident

Vizepräsident

Mark Eberli

Daniel T. Wüest